

Anlage 1

Informationsblatt zur Körperspende der Charité –
Universitätsmedizin Berlin vom Januar 2005
und
Letztwillige Verfügung

Informationsblatt zur Körperspende

Das Centrum für Anatomie der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat die Aufgabe, Studierenden der Medizin die zur Ausübung des ärztlichen Berufes notwendigen Kenntnisse über den Bau des menschlichen Körpers zu vermitteln. Zusätzlich sollen in Fortbildungsveranstaltungen bereits beruflich tätige Ärzte die Möglichkeit bekommen, an anatomischen Präparaten bestimmte Eingriffe zu üben. Hierbei ist das Centrum für Anatomie auf Personen angewiesen, die zu Lebzeiten in uneigennütziger Weise ihren Leichnam für solche Zwecke zur Verfügung stellen.

Für unsere Vorhaben sind wir auf weitgehend unversehrte Körper angewiesen. Daher können wir Körper, an denen pathologische oder gerichtsmedizinische Sektionen durchgeführt wurden, nicht annehmen. Auch nach Entnahme innerer Organe zu Organtransplantationen ist ein Leichnam für die anatomische Untersuchung nicht mehr nutzbar. Dies gilt ebenfalls bei schweren, organzerstörenden Erkrankungen (z. B. weitausgreifenden Krebserkrankungen). Darüber hinaus können stark übergewichtige Körper und Körper mit gefährlichen ansteckenden Erkrankungen (z. B. Aids, Hepatitis und Tuberkulose) nicht angenommen werden. Herzoperationen, Entfernung einzelner Organe („Blinddarm“, Gallenblase, etc.) oder der Einsatz von Gelenkprothesen sind kein Hinderungsgrund für eine Körperspende. Größere chirurgische Eingriffe (z. B. Amputation von Gliedmaßen, künstlicher Darmausgang) teilen Sie uns bitte mit. Wir werden diese Angaben selbstverständlich vertraulich behandeln.

Aufgrund der großen Bereitschaft zur Körperspende können wir gegenwärtig nur Menschen berücksichtigen, die **das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Berlin leben.**

Bei einem Wechsel des Wohnortes aus Berlin in das Land Brandenburg nach Abgabe der „Letztwilligen Verfügung“ erlischt der Vertrag zur Körperspende, es sei denn, der Körperspender oder seine Angehörigen übernehmen die zusätzlichen Überführungskosten vom neuen Wohnort nach Berlin.

Bei einem Wechsel des Wohnortes aus Berlin in ein anderes Bundesland (außer Brandenburg) besteht die Möglichkeit, Ihre „Letztwillige Verfügung“ auf das dem Wohnort nächst gelegene Institut für Anatomie zu übertragen. Wir sind bemüht, Ihnen dabei behilflich zu sein, können die Übernahme Ihres Vertrages aber nicht garantieren.

Wenn Sie Ihren Körper nach dem Tode dem Centrum für Anatomie zu Zwecken der Lehre und Forschung überlassen möchten, so füllen Sie bitte die beiliegenden Formulare zur „**Letztwilligen Verfügung**“ aus, unterschreiben sie und lassen auch die genannten Vertrauenspersonen unterschreiben. Schicken Sie uns bitte beide Exemplare zur Unterschrift zurück. Sie erhalten anschließend ein von uns unterschriebenes Exemplar für Ihre Akten sowie einen Spender-Ausweis zurück. Bewahren sie den Ausweis bitte zusammen mit Ihrem Personalausweis auf, damit wir im Todesfalle umgehend benachrichtigt werden können.

Wir gehen davon aus, dass der Todesfall in Berlin eintritt. In diesem Fall wird der/die Verstorbene unverzüglich durch unser Transportunternehmen vom Sterbeort abgeholt. **Wir bzw. unser Transportunternehmen sind über die Telefonnummer 030 / 450 528 171 (mit Anrufbeantworter) ständig erreichbar.** Sollte der Sterbeort in der Umgebung Berlins liegen, kann die Überführung nur erfolgen, wenn Ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen die zusätzlichen Überführungskosten tragen. Sollte mit der Überführung ein anderes Bestattungsunternehmen beauftragt werden, ist mit deutlich höheren Kosten zu rechnen, die ebenfalls von Ihren Angehörigen übernommen werden müssten.

Bei einem Todesfall im Bundesgebiet gehen wir davon aus, dass Ihre „Letztwillige Verfügung“ auf das dem Sterbeort nächst gelegene Institut für Anatomie übertragen werden kann. Wir sind bereit, den Kontakt zu diesem Institut herzustellen. Eine automatische Übernahme des Körpers in ein anderes Institut können wir aber nicht garantieren. Sterbefälle im Ausland können wegen der gesetzlichen Bestimmungen zur Überführung Verstorbener in diese Verfügung nicht einbezogen werden.

Bitte unterrichten Sie Ihre Angehörigen oder andere Vertrauenspersonen von Ihrer Absicht zur Körperspende und beauftragen Sie eine (in der „Letztwilligen Verfügung“ zu nennende) Person, sich unmittelbar nach Ihrem Tode mit dem Centrum für Anatomie in Verbindung zu setzen. Das Centrum für Anatomie übernimmt Ihre Abmeldung bei der Polizei und beim Standesamt, beantragt

die Bestattungspapiere und die Sterbeurkunde. Die hierfür benötigten **Dokumente im Original** müssen uns von Ihrer Vertrauensperson unverzüglich nach Ihrem Tode zur Verfügung gestellt werden. **Wir benötigen den Personalausweis, die Geburtsurkunde, ggf. die Heiratsurkunde, ggf. die Sterbeurkunde des Ehepartners, ggf. das Scheidungsurteil.** Wird der Tod zu Hause von einem Arzt festgestellt, benötigen wir zusätzlich den **Leichenschauchein (weißes und grüne Blätter)**. Nach Erledigung der behördlichen Formalitäten erhält Ihre Vertrauensperson die Dokumente zusammen mit einer Sterbeurkunde zurück. Auf Wunsch können diese Behördengänge auch von Ihren Angehörigen selbst übernommen werden. Da hierbei weitere Formalitäten zu beachten sind, sollten sie vorher mit uns Kontakt aufnehmen.

Um den Leichnam vor der natürlichen Verwesung zu schützen, muss er so schnell wie möglich konserviert werden. Dieses Verfahren dauert etwa ein halbes Jahr. Erst danach können die Körper von den Studierenden präpariert werden. Etwa 2 bis 3 Jahre nach dem Tod wird der Leichnam in ein Krematorium überführt. In vielen Fällen kann die Überführung auch bereits nach einigen Monaten erfolgen. Für die Forschung und Lehre dürfen einzelne Körperteile zurückbehalten werden. Die Urne mit der Asche des Verstorbenen wird anschließend auf einem Berliner Friedhof bestattet. Traditionell stehen hierfür die beiden städtischen Friedhöfe „Im Fließtal“ (Berlin-Tegel) und „Baumschulenweg“ (Berlin-Treptow) sowie der evangelische Friedhof „Golgatha-Gnaden“ (Berlin-Reinickendorf) zur Verfügung. Hier werden die Urnen anonym auf der „grünen Wiese“ beigesetzt. Wir sind darüber hinaus bereit, Ihre persönlichen Wünsche zu erfüllen, wenn Sie einen anderen Friedhof für die anonyme Beisetzung wählen möchten oder bereits eine Urnenstelle besitzen. Sie haben die Möglichkeit, dies in der „Letztwilligen Verfügung“ anzugeben. Auf Wunsch werden Ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen von der Urnenbeisetzung benachrichtigt und können in Absprache mit der jeweiligen Friedhofsverwaltung den Beisetzungstermin festlegen.

Aufgrund der veränderten gesetzlichen Bestimmungen im Gesundheitswesen steht dem Centrum für Anatomie das bislang von den gesetzlichen Krankenkassen gezahlte Sterbegeld für die Bestattung der Körperspender nicht mehr zur Verfügung. **Deshalb müssen wir Sie bzw. Ihre Angehörigen bitten, die Kosten für Ihre Bestattung zu tragen.**

Die Bestattungskosten umfassen die Überführung vom Sterbeort (in Berlin) zum Centrum für Anatomie, die Beurkundungsgebühren bei Polizei und Standesamt, den Einäscherungssarg, die Überführung vom Centrum für Anatomie zum Krematorium, die Einäscherung, den Transport der Urne auf einen Friedhof in Berlin, die anonyme Urnenbeisetzung. In Abhängigkeit von der Wahl des Friedhofes betragen die **Bestattungskosten zurzeit insgesamt 1.200,00 €** (bei einer Beisetzung auf einem städtischen Friedhof) **oder 900,00 €** (bei einer Beisetzung auf einem konfessionellen Friedhof). Mit einer Erhöhung der Bestattungskosten ist zu rechnen, da die

Friedhofs- und Krematoriumsgebühren sicherlich weiter angehoben werden. Sie können diesbezügliche Veränderungen bei uns telefonisch erfragen.

Wir bitten Sie, Sorge dafür zu tragen, dass **nach Ihrem Ableben** das Geld für die Bestattung auf das Konto der Charité eingezahlt wird.

Die Bankverbindung lautet: **Empfänger/Begünstigter: Charité, Konto-Nr.: 0108116000, BLZ: 120 80 000 (Dresdner Bank), Verwendungszweck: 89671590 und der Name des/der Verstorbenen** (bitte unbedingt den Namen des/der Verstorbenen mit angeben, da die Bestattungsgelder personenbezogen verwaltet werden).

Bitte geben Sie in der „Letztwilligen Verfügung“ an, auf welche Weise Sie die Bestattungskosten begleichen möchten. Sie können einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson, die gleichzeitig als Ansprechpartner des Centrum für Anatomie genannt wird, mit der Überweisung des Geldes beauftragen. Alternativ können Sie durch den Abschluss einer Sterbegeldversicherung zugunsten eines Angehörigen die Begleichung der Bestattungskosten absichern.

Als weitere Möglichkeit bietet sich der Abschluss eines Anatomie-Vorsorge-Vertrages mit dem Bestattungsunternehmen Ahorn-Grieneisen an. Dieser Vorsorge-Vertrag ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit der Anatomischen Institute der Bundesrepublik mit dem Bestatter Ahorn-Grieneisen mit dem Ziel, den Körperspendern der Anatomie eine kostengünstige Bestattung zu garantieren. Falls Sie an einem solchen Vertrag interessiert sind, vermitteln wir Ihnen gern ein Beratungsgespräch mit einem Vertreter von Ahorn-Grieneisen.

Diese „Letztwillige Verfügung“ kann von Ihnen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Das Centrum für Anatomie ist berechtigt, die Körperspende abzulehnen, wenn der Körper für anatomische Untersuchungen nicht verwendbar ist (Obduktion, fortgeschrittene Verwesung, chronische bzw. tödliche Infektion) oder wenn die Begleichung der Bestattungskosten nicht gesichert ist.

Sollten sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen unter den Telefonnummern 030/450 528 171 (Anrufbeantworter) oder 030/450 528 105 (Frau Dr. Plaschke, Prosektorin) gern zur Verfügung.

Berlin, im Januar 2005

Prof. Dr. G. Bogusch

Letztwillige Verfügung

Ich,

Name, ggf. Geburtsname

Vornamen

PLZ, Wohnort

Straße

Geburtsdatum, Geburtsort

Telefonnummer

stelle hiermit dem Centrum für Anatomie, Charité – Universitätsmedizin Berlin unter Anerkennung der Ausführungen im Informationsblatt nach dem Ableben meinen Körper zur Ausbildung der Studierenden, zur ärztlichen Weiterbildung und für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

Bitte ankreuzen:

- Ich informiere meine Angehörigen, Betreuer oder andere Vertrauenspersonen über meinen Entschluss zur Körperspende und weise darauf hin, dass das Centrum für Anatomie schnellstmöglich von meinem Ableben zu informieren ist, damit die Überführung veranlasst werden kann.
- Ich habe keine Angehörigen und möchte niemanden über meinen Entschluss zur Körperspende informieren. Deshalb bitte ich um die Zusendung von zwei Spender-Ausweisen. Einen Ausweis trage ich ständig bei meinem Personalausweis, den zweiten Ausweis bewahre ich gut sichtbar in meiner Wohnung auf. Damit stelle ich sicher, dass das Centrum für Anatomie nach meinem Tode informiert werden kann.

(Das Centrum für Anatomie ist berechtigt, die Annahme Verstorbener abzulehnen, wenn durch verspätete Meldung des Todesfalles oder vorangegangene Obduktion der Körper für die anatomische Untersuchung nicht mehr geeignet ist. Desweiteren ist das Centrum für Anatomie berechtigt, die Überführung abzulehnen, wenn eine infektiöse Krankheit des/der Körperspenders/in die Todesursache war.)

Die nachfolgend genannten Personen habe ich bevollmächtigt, nach meinem Ableben dem Centrum für Anatomie als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Sie werden dem Centrum für Anatomie alle für die Beantragung der Bestattungspapiere und der Sterbeurkunde erforderlichen Dokumente aushändigen und die Zahlung der Bestattungskosten veranlassen:

1. Person:

(Name, Anschrift, Telefon)

Unterschrift des/der Genannten

2. Person:

(Name, Anschrift, Telefon)

Unterschrift des/der Genannten

(Wenn Sie keine Person beauftragen können oder möchten, setzen Sie sich bitte zu weiteren Absprachen telefonisch mit uns in Verbindung.)

Bitte ankreuzen:

Meine Angehörigen beabsichtigen nach meinem Ableben

- eine Trauerfeier keine Trauerfeier

(Die Kosten der Trauerfeier müssen von den Angehörigen getragen werden.)

Nach Abschluß der Untersuchungen wünsche ich eine

- anonyme Urnenbeisetzung auf dem Friedhof „Baumschulenweg“
 anonyme Urnenbeisetzung auf dem Friedhof „Im Fließtal“
 anonyme Urnenbeisetzung auf dem Friedhof „Golgatha Gnaden“
 (anonyme) Urnenbeisetzung auf folgendem Friedhof: _____

- Ich bin einverstanden mit einer Beisetzung außerhalb Berlins,
wenn dadurch geringere Bestattungskosten entstehen
(in Absprache des Centrum für Anatomie mit Ihnen oder mit den Angehörigen)

Ich wünsche, dass meine Angehörigen von der Urnenbeisetzung benachrichtigt werden

- ja nein

Die Bestattungskosten werden beglichen wie nachfolgend angekreuzt:

- Die Bestattungskosten werden von meinen Angehörigen auf das Konto der Charité
überwiesen.
 Ich habe eine Sterbegeldversicherung zugunsten eines Angehörigen abgeschlossen,
der die Bestattungskosten davon begleichen wird.
 Ich bin interessiert am Abschluss eines Anatomie-Vorsorge-Vertrages mit dem
Bestattungsunternehmen Ahorn-Grieneisen und bitte um ein Beratungsgespräch.

Dieser Vertrag kann seitens des Körperspenders jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Das Centrum für Anatomie ist berechtigt die Körperspende abzulehnen, wenn der Körper für anatomische Untersuchungen nicht verwendbar ist (Obduktion, fortgeschrittene Verwesung, Infektion mit Todesfolge) oder wenn die Begleichung der Bestattungskosten nicht gewährleistet ist.

Datum:

Datum:

(Unterschrift/Stempel eines Verantwortlichen
des Centrum für Anatomie)

(Unterschrift des/der Körperspenders/-spenderin)

Bankverbindung: Empfänger: Charité, Konto-Nr. 0108116000, BLZ 120 80 000, Dresdner Bank,
Verwendungszweck 89871590 und der Name des/der Verstorbenen

Anlage 2

Gesetz zur Regelung des Sektionswesens und
therapeutischer Gewebeentnahmen (Sektionsgesetz)
des Landes Berlin vom 18. Juni 1996

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

52. Jahrgang Nr. 32

Berlin, den 26. Juni 1996

A 3227 A

Inhalt

18. 6. 1996	Gesetz zur Regelung des Sektionswesens und therapeutischer Gewebeentnahmen (Sektionsgesetz)	237
13. 6. 1996	Verordnung über die Veränderungssperre V-5/5 im Bezirk Friedrichshain	239
14. 6. 1996	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-55-1 im Bezirk Charlottenburg	240

Gesetz
zur Regelung des Sektionswesens und
therapeutischer Gewebeentnahmen (Sektionsgesetz)
Vom 18. Juni 1996

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1
Klinische Sektion

§ 1
Begriff

Die klinische Sektion ist die letzte ärztliche Handlung zugunsten der Patienten und der Allgemeinheit. Klinische Sektion (innere Leichenschau) ist die ärztliche fachgerechte Öffnung einer Leiche, die Entnahme und Untersuchung von Teilen sowie die äußere Wiederherstellung des Leichnams. Die klinische Sektion dient der Qualitätskontrolle und Überprüfung ärztlichen Handelns im Hinblick auf Diagnose, Therapie und Todesursache, der Lehre und Ausbildung, der Epidemiologie, der medizinischen Forschung sowie Begutachtung.

§ 2
Sektionsantrag

(1) Die klinische Sektion wird von dem behandelnden Arzt beim Institut für Pathologie unter Angabe des Grundes angemeldet. Er hat die Voraussetzungen nach § 3 zu prüfen, gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen und zu dokumentieren.

(2) Die klinische Sektion ist auch auf begründeten Wunsch der nächsten Angehörigen durchzuführen, sofern Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen nicht verletzt werden.

(3) Die Entscheidung, ob eine klinische Sektion durchgeführt wird, trifft der leitende Arzt des Instituts für Pathologie oder Gerichtsmedizin oder ein von ihm beauftragter Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung im Fach Pathologie oder Gerichtsmedizin.

§ 3
Zulässigkeit

(1) Außer in den sonst durch Gesetz geregelten Fällen ist die klinische Sektion zulässig, wenn

1. der Verstorbene oder seine Angehörigen im Behandlungsvertrag in die Sektion eingewilligt haben oder
2. die klinische Sektion zur Klärung der Todesursache oder zur Überprüfung der Diagnose- und Therapieverfahren (Qualitätskontrolle) dient oder
3. ein besonderes, dem Fortschritt der Medizin dienendes wissenschaftliches Interesse in Lehre, Forschung und Epidemiologie besteht oder
4. die Fürsorge für die Hinterbliebenen, insbesondere im Gutachterwesen, im Versicherungsrecht, bei Erb- oder Infektionskrankheiten, die klinische Sektion erfordert

und Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 3 dem nicht entgegenstehen.

(2) Der klinischen Sektion hat die Leichenschau nach § 3 des Bestattungsgesetzes vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Gesetz vom 21. September 1995 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, vorauszugehen; Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod dürfen sich dabei nicht ergeben haben.

(3) Die klinische Sektion ist nicht zulässig, wenn

1. sie erkennbar dem Willen des Verstorbenen widerspricht,
2. der Verstorbene eine einmal dokumentierte Zustimmung zur Sektion gegenüber dem behandelnden Arzt zurückgenommen hat,
3. die nächsten Angehörigen nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Sektion innerhalb von acht Tagesstunden (7.00 bis 22.00 Uhr) widersprochen haben,

4. der Verstorbene auf Grund seines Glaubens oder seiner Weltanschauung die innere Leichenschau ablehnte oder Angehörige dies mitteilen oder
5. Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung einer Sektion unter widerspruchsberechtigten Angehörigen gleichen Grades bestehen.

(4) Nächste Angehörige sind der Reihe nach der Ehegatte, volljährige Kinder, die Eltern, volljährige Geschwister oder die Person, mit der der Verstorbene in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat. Als vorrangig gilt jedoch der Angehörige, der im Falle des Ablebens - entsprechend den Angaben im Behandlungsvertrag - benachrichtigt werden soll.

§ 4

Durchführung der klinischen Sektion

(1) Klinische Sektionen dürfen nur in Einrichtungen durchgeführt werden, die dazu von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung eine ordnungsbehördliche Genehmigung haben.

(2) Nach der klinischen Sektion ist das äußere Erscheinungsbild des Leichnams in Achtung vor dem Verstorbenen in einer der ärztlichen Sorgfaltspflicht entsprechenden Weise wiederherzustellen.

(3) Für die klinische Sektion dürfen die zur Untersuchung erforderlichen Organe und Gewebe entnommen werden.

§ 5

Unentgeltlichkeit der Einwilligung in die klinische Sektion

Für die Einwilligung in eine klinische Sektion darf keine Gegenleistung verlangt oder gewährt werden.

§ 6

Verfahren

(1) Der die klinische Sektion durchführende Arzt fertigt eine Niederschrift an. Diese enthält

1. Identitätsangaben,
2. Angaben über das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 3,
3. das Untersuchungsergebnis und
4. Angaben darüber, ob und welche Gewebe oder Gewebeteile nach § 10 entnommen oder weitergegeben wurden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift wird dem behandelnden Arzt umgehend zugesandt und von ihm der Krankengeschichte beigelegt.

(3) Ergeben sich bei der klinischen Sektion Anhaltspunkte dafür, daß der Verstorbene eines nichtnatürlichen Todes gestorben ist, so beendet der Arzt die Sektion sofort und benachrichtigt unverzüglich die Polizei.

Abschnitt 2

Anatomische Sektion

§ 7

Begriff

Anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zwecke der Lehre und Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers.

§ 8

Zulässigkeit

(1) Die anatomische Sektion darf unter ärztlicher Aufsicht oder Leitung oder unter Aufsicht oder Leitung von Hochschullehrern der Anatomie vorgenommen werden, wenn

1. die anatomische Sektion zur Ausbildung des Nachwuchses in medizinischen und naturwissenschaftlichen Berufen gemäß Approbations- oder Ausbildungsordnung unumgänglich ist,

2. der Verstorbene oder die nächsten Angehörigen nach dokumentierter Information über die anatomische Sektion nach § 7 zugestimmt haben und

3. die Leichenschau nach § 3 des Bestattungsgesetzes stattgefunden hat, ein natürlicher Tod vorliegt und ein Bestattungsschein erteilt worden ist; an die Stelle des Bestattungsscheines treten bei einer nach Berlin verbrachten Leiche die Urkunden nach § 11 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes.

(2) Bei Verstorbenen ohne Angehörige und ohne erkennbare Willensbekundung ist die anatomische Sektion unzulässig, wenn sie entgegen dem Willen oder der Weltanschauung des Verstorbenen widerspricht.

(3) § 3 Abs. 2 und 4, § 5 und § 6 Abs. 3 gelten auch für die anatomische Sektion.

§ 9

Verfahren

(1) Der für die anatomische Sektion verantwortliche Arzt oder Hochschullehrer fertigt eine Niederschrift über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 an.

(2) Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat der verantwortliche Arzt oder Hochschullehrer für die Bestattung zu sorgen. Er fertigt darüber eine Niederschrift an.

(3) Soweit es im Hinblick auf den Zweck der anatomischen Sektion nach § 7 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden. Eine Weitergabe von Leichenteilen ist nicht zulässig.

Abschnitt 3

Entnahme von Gewebe oder Gewebeteilen

§ 10

Entnahme von Gewebe oder Gewebeteilen im Rahmen einer Sektion zu therapeutischen Zwecken

(1) Die Entnahme von Gewebe oder Gewebeteilen, insbesondere Haut, Hirnhaut, Hornhaut, Gehörknöchelchen und Knorpel, ist zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 zur Entnahme von Gewebe oder Gewebeteilen vorliegt. Sie erfolgt unter ärztlicher Kontrolle.

(2) Eine vorherige Einschränkung der Sektion zu therapeutischen Zwecken auf bestimmte Gewebe oder Gewebeteile ist durch eine partielle Einwilligung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen möglich.

(3) Gesundheitliche Schäden des Empfängers durch für eine Übertragung ungeeignete Gewebe oder Gewebeteile sind durch Einhaltung von Ausschlußkriterien nach dem aktuellen medizinischen Wissensstand auszuschließen.

(4) Die Entnahme ist nach Zeitpunkt, Organ- und Gewebespezifität sowie Menge zu dokumentieren.

(5) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung regelt durch Rechtsverordnung die Weitergabe von Gewebe und Gewebeteilen und die Modalitäten und Kontrolle einer angemessenen Entschädigung durch den institutionellen Abnehmer, die den Aufwand für Entnahme, Lagerung, Prüfung und Versand berücksichtigt.

(6) § 3 Abs. 2 und 4, § 5 und § 6 Abs. 3 gelten auch für die Entnahme von Gewebe und Gewebeteilen im Rahmen einer Sektion zu therapeutischen Zwecken.

Abschnitt 4

Schlußvorschriften

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine klinische Sektion ohne vorausgehende Leichenschau nach § 3 Abs. 2 durchführt,

2. eine klinische Sektion durchführt, obwohl eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 vorliegt,
 3. eine klinische Sektion in Einrichtungen durchführt, die dafür keine ordnungsbehördliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 besitzen,
 4. eine anatomische Sektion unter Verstoß gegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 8 durchführt,
 5. eine Entnahme von Gewebe oder Gewebeteilen ohne Beachtung einer der Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 4 oder 6 vornimmt,
 6. wer entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 Leichenteile weitergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Eberhard Diepgen

Anlage 3

Auszüge aus dem Gesetz über die Spende, Entnahme
und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz)
vom 5. November 1997

(http://bundesrecht.juris.de/tpg/___3.html

und

http://bundesrecht.juris.de/tpg/___4.html)

§ 3 Organentnahme mit Einwilligung des Organspenders

(1) Die Entnahme von Organen ist, soweit in § 4 nichts Abweichendes bestimmt ist, nur zulässig, wenn

1. der Organspender in die Entnahme eingewilligt hatte,
2. der Tod des Organspenders nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt ist und
3. der Eingriff durch einen Arzt vorgenommen wird.

(2) Die Entnahme von Organen ist unzulässig, wenn

1. die Person, deren Tod festgestellt ist, der Organentnahme widersprochen hatte,
2. nicht vor der Entnahme bei dem Organspender der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach Verfahrensregeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt ist.

(3) Der Arzt hat den nächsten Angehörigen des Organspenders über die beabsichtigte Organentnahme zu unterrichten. Er hat Ablauf und Umfang der Organentnahme aufzuzeichnen. Der nächste Angehörige hat das Recht auf Einsichtnahme. Er kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.

§ 4 Organentnahme mit Zustimmung anderer Personen

(1) Liegt dem Arzt, der die Organentnahme vornehmen soll, weder eine schriftliche Einwilligung noch ein schriftlicher Widerspruch des möglichen Organspenders vor, ist dessen nächster Angehöriger zu befragen, ob ihm von diesem eine Erklärung zur Organspende bekannt ist. Ist auch dem Angehörigen eine solche Erklärung nicht bekannt, so ist die Entnahme unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 nur zulässig, wenn ein Arzt den Angehörigen über eine in Frage kommende Organentnahme unterrichtet und dieser ihr zugestimmt hat. Der Angehörige hat bei seiner Entscheidung einen mutmaßlichen Willen des möglichen Organspenders zu beachten. Der Arzt hat den Angehörigen hierauf hinzuweisen. Der Angehörige kann mit dem Arzt vereinbaren, daß er seine Erklärung innerhalb einer bestimmten, vereinbarten Frist widerrufen kann.

(2) Nächste Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung

Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner (Lebenspartner),

volljährige Kinder,

Eltern oder, sofern der mögliche Organspender zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber,

volljährige Geschwister,

Großeltern.

Der nächste Angehörige ist nur dann zu einer Entscheidung nach Absatz 1 befugt, wenn er in den letzten zwei Jahren vor dem Tod des möglichen Organspenders zu diesem persönlichen Kontakt hatte. Der Arzt hat dies durch Befragung des Angehörigen festzustellen. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen nach Absatz 1 beteiligt wird und eine Entscheidung trifft; es ist jedoch der Widerspruch eines jeden von ihnen beachtlich. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des nächsterreichbaren nachrangigen Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem möglichen Organspender bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden hat; sie tritt neben den nächsten Angehörigen.

(3) Hatte der mögliche Organspender die Entscheidung über eine Organentnahme einer bestimmten Person übertragen, tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.

(4) Der Arzt hat Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beteiligung der Angehörigen sowie der Personen nach Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 aufzuzeichnen. Die Personen nach den Absätzen 2 und 3 haben das Recht auf Einsichtnahme. Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 5 bedarf der Schriftform.

Anlage 4

Auszüge aus der Approbationsordnung für Ärzte
vom 21. Dezember 1989

(http://www.charite.de/lehre/downloads/alte_aeappo.pdf)

Dritter Abschnitt: Die Ärztliche Vorprüfung

§ 22 Inhalt der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Ärztlichen Vorprüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II. Chemie für Mediziner und Biochemie,
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie,
- IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(2) Im mündlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung wird der Prüfling in zwei der nachfolgend aufgeführten Prüfungsfächer geprüft:

- Physiologie,
- Biochemie,
- Anatomie,
- Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(3) Bei der Zusammenstellung der Prüfungsfächer nach Absatz 2 ist die Zahl der an der Hochschule verfügbaren Prüfer für die dort genannten Prüfungsfächer zu berücksichtigen. Die Zuteilung der Fächergruppe an den Prüfling erfolgt durch das Landesprüfungsamt mittels eines anonymisierten Verfahrens. Die Fächergruppe, in der der Prüfling geprüft wird, ist ihm spätestens mit der Ladung zum Termin der mündlichen Prüfung, aber nicht früher als vierzehn Kalendertage vor dem Termin, schriftlich mitzuteilen.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Praktische Übungen, Kurse und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung nachzuweisen ist

I. 1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin

1.1. Praktikum der Physik für Mediziner

1.2. Praktikum der Chemie für Mediziner

1.3. Praktikum der Biologie für Mediziner

2. Praktikum der Physiologie

3. Praktikum der Biochemie

4. Kursus der makroskopischen Anatomie

5. Kursus der mikroskopischen Anatomie

6. Kursus der Medizinischen Psychologie

mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 480

7. Seminar Physiologie

8. Seminar Biochemie

9. Seminar Anatomie

jeweils mit klinischen Bezügen mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 96

II. 1. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin

(mit Patientenvorstellung)

mit einer Stundenzahl von mindestens 24

2. Praktikum der Berufsfelderkundung

mit einer Stundenzahl von mindestens 12

III. Praktikum der medizinischen Terminologie

mit einer Stundenzahl von mindestens 12

Anlage 5

Auszüge aus der Approbationsordnung für Ärzte
vom 27. Juni 2002

(http://www.charite.de/lehre/downloads/appo_druckbar.pdf)

Dritter Abschnitt
Die Ärztliche Prüfung

Erster Unterabschnitt
Der Erste
Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

§ 22

Inhalt des Ersten Abschnitts der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie,
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie,
- IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(2) Im mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird der Prüfling in den Fächern Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie und Physiologie geprüft.

(3) Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist im schriftlichen und mündlich-praktischen Teil in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9)

**Praktische Übungen,
Kurse und Seminare, deren Besuch bei der Meldung
zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind**

- I.
 1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin
 - 1.1 Praktikum der Physik für Mediziner
 - 1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner
 - 1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner
 2. Praktikum der Physiologie
 3. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
 4. Kursus der makroskopischen Anatomie
 5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
 6. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
 7. Seminar Physiologie
 8. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
 9. Seminar Anatomie
 10. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
jeweils mit klinischen Bezügen.
- II.
 1. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
 2. Praktikum der Berufsfelderkundung
- III. Praktikum der medizinischen Terminologie
mit einer Gesamtstundenzahl von insgesamt mindestens 630 Stunden.

Anlage 6

Auszüge aus der Approbationsordnung für Zahnärzte
vom 26. Januar 1955

(<http://www.charite.de/lehre/downloads/zappo.pdf>)

§ 26

(1) Die zahnärztlichen Vorprüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und vom 10. Juli bis 31. Oktober statt. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung im ersten Prüfungshalbjahr ist bis zum 25. Januar und zur Prüfung im zweiten Prüfungshalbjahr bis zum 25. Juni bei dem Vorsitzenden einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

(2) Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, dass er die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden und nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten Zahnheilkunde studiert hat. Eine im Ausland vollständig bestandene der naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung kann als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die nach § 19 für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen. Die bei der Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die zahnärztliche Vorprüfung.

(4) Dem Gesuch sind ferner die Nachweise beizufügen, dass der Studierende

- a) folgende Vorlesungen gehört hat:
 - während eines Semesters je eine Vorlesung über Histologie und Entwicklungsgeschichte,
 - während zweier Semester je eine Vorlesung über Physiologie, physiologische Chemie und Werkstoffkunde,
 - während dreier Semester eine Vorlesung über Anatomie;
- b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat:
 - während eines Semesters an den anatomischen Präparierübungen,
 - an einem physiologischen und einem physiologisch-chemischen Praktikum,
 - an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus,
 - an einem Kursus der technischen Propädeutik,
 - an einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde und
 - während der vorlesungsfreien Monate an einem weiteren Phantomkursus der Zahnersatzkunde.

(5) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 5 gelten für die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend.

§ 28

(1) Die zahnärztliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie.
- II. Physiologie.
- III. Physiologische Chemie.
- IV. Zahnersatzkunde.

(2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist, soweit sie nicht mit Demonstrationen oder praktischen Übungen verbunden ist, öffentlich für Studierende und Lehrer der Zahnheilkunde und für Zahnärzte. Sie soll an zehn aufeinanderfolgenden Werktagen stattfinden, und zwar so, dass auf die Prüfung in Anatomie, Physiologie und physiologischer Chemie je ein Tag und auf die Prüfung in Zahnersatzkunde sieben Tage entfallen.

(3) In der anatomischen Prüfung hat der Studierende

- a) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (situs) zu erläutern,
- b) ein ihm vorgelegtes anatomisches Präparat von Kopf oder Hals zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Anatomie nachzuweisen, wobei die funktionelle Anatomie des gesamten Kauapparates eingehend zu berücksichtigen ist,
- c) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate, darunter eines aus dem Gebiet der Zähne und der Mundhöhle, zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Histologie nachzuweisen, sowie zu zeigen, dass ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte, besonders der Zähne und der Mundhöhle, bekannt sind.

(4) In den Prüfungen in Physiologie und physiologischer Chemie sind neben den allgemeinen die für einen Zahnarzt erforderlichen besonderen Kenntnisse sowie Kenntnisse der wichtigsten Apparate, Untersuchungsmethoden und Nachweisreaktionen nachzuweisen.

(5) In der Prüfung in Zahnersatzkunde hat der Studierende

- a) mindestens vier Phantomarbeiten möglichst verschiedener Art auszuführen, für die der Studierende die erforderlichen Werkstoffe auf seine Kosten zu stellen hat,
- b) in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse der Werkstoffe und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes unter Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie der Mundhöhle nachzuweisen.